

INFORMATIONSBLETT ZUR BERECHNUNG DER BEITRÄGE

Das lokale Sektorenabkommen für die Bediensteten des Tourismussektors, abgeschlossen am 29. November 2012 zwischen dem Hoteliers- und Gastwirteverband sowie den vier Fachgewerkschaften, regelt die Einzahlungen der Südtiroler Tourismuskasse. Die Beiträge an die paritätischen Kommissionen (Standesvertretung – siehe Art. 414 bis Art. 422 des Kollektivvertrages Tourismus vom 20.02.2010 sowie vom 18.01.2014) werden zusammen mit jenem der Tourismuskasse über einen einzigen Kodex mittels „UNIEMENS“ eingezahlt.

Beiträge Tourismuskasse/Ente Bilaterale

Beitrag an die bilateralen Gebietskörperschaften - Artikel 13 des Nationalen Kollektivvertrages vom 30. Mai 1991 - Lokales Abkommen vom 16. Juni 1992

Seit 1. Jänner 1993 wird laut oben genannten Vereinbarungen der Beitrag an das „Ente Bilaterale“ entrichtet. Die Berechnung erfolgt im Ausmaß von insgesamt 0,40 %; von diesem Beitrag gehen 0,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers. Dieser Beitrag wird auf Grundlohn und Kontingenz berechnet.

Der Beitrag ist für alle Arbeitnehmer (auch Lehrlinge) zu entrichten, welche den Kollektivvertrag „TOURISMUS“ anwenden. Die Beitragszahlung muss klar ersichtlich aus dem Lohnstreifen hervorgehen, d.h. separat unter der Bezeichnung „Beitrag Tourismuskasse“ angeführt werden.

Beiträge FAIAT/COVELA und FIPE/COVELCO

Laut Art. 414 bis Art. 422 des Kollektivvertrages Tourismus vom 20.02.2010 sowie vom 18.01.2014 sowie des lokalen Gewerkschaftsabkommens vom 11. April 1980 wird dem Arbeitnehmer ein Abzug im Ausmaß von 0,40 %, berechnet auf den Bruttolohn, getätigt. Der Arbeitgeber ist ebenfalls verpflichtet, den gleichen Betrag zu seinen Lasten (also insgesamt 0,80 %) über die „UNIEMENS-Meldung“ einzuzahlen.

NEU SEIT JÄNNER 2012

Die Bemessungsgrundlage wird mit dem neuen Abkommen vom 25. Jänner 2012 abgeändert. Die Berechnung erfolgt nur mehr auf „GRUNDLOHN und KONTINGENZZULAGE“ und nicht wie bisher auf die gesamte Bruttoentlohnung.

Die Beiträge müssen klar ersichtlich aus dem Lohnstreifen hervorgehen, d.h. separat unter der Bezeichnung „Beitrag COVELA“ bzw. „Beitrag COVELCO“ angeführt werden.

ACHTUNG: Für Lehrlinge sind keine „Covela/Covelco“ - Beitragszahlungen vorgesehen.

Die Einzahlung der Beiträge an die Südtiroler Tourismuskasse sowie an die Gewerkschaftsorganisationen

Die Einzahlung obgenannter Beiträge muss über die UNIEMENS-Meldung Übersicht B/C unter der Bezeichnung „QUOTE UN.ALB.BZ“ Kodex „W190“ erfolgen.

		davon zu Lasten des Arbeitnehmers
Tourismuskasse (auf Grundlohn+Kontingenz)	0,40 %	0,10 %
FAIAT/COVELA (auf Grundlohn+Kontingenz)	<u>0,80 %</u>	<u>0,40 %</u>
Insgesamt	1,20 %	0,50 %

Solidaritätsbeitrag auf zusätzliche Versicherungsprämien (Fondi Integrativi)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, 10 % Solidaritätsbeitrag (M980) zu seinen Lasten auf die zusätzlichen Versicherungsprämien über die UNIEMENS-Meldung einzuzahlen.

Arbeitgeberanteil	0,40 % FAIAT/COVELA
	<u>0,30 %</u> Turismuskasse
insgesamt	0,70 % Grundlage für die Berechnung 10 %

Stand: Jänner 2017